



Brandschutzordnung

der

MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebs GmbH
Museumsplatz 1, 1070 Wien

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Zuständigkeit und Verantwortlichkeit	3
3	Allgemeines Verhalten.....	3
4	Sicherheitskennzeichnungen:.....	5
4.1	Brandschutzeinrichtungen:	5
4.2	Fluchtwegkennzeichnungen:.....	5
4.3	Gesundheitsschutzeinrichtungen:.....	5
5	Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten:	5
5.1	Vor Beginn der Arbeit:	6
5.2	Während der Arbeit:.....	6
5.3	Nach Beendigung der Arbeit:	6
6	Verhalten im Brand- und Gefahrenfall:	7
6.1	Aushänge „Verhalten im Brandfall“	9
6.2	Wie können Sie sich auf Gefahrensituationen vorbereiten?	9
	Anhang 01 - Liste der für den Brandschutz zuständigen Personen:.....	10
	Anhang 02 - Freigabebeschein für Brandgefährliche Tätigkeiten - MUSTER:	11
	Anhang 03 - Aushang "Verhalten im Brandfall" – MUSTER:	12

1 Allgemeines

Die Sicherheitsmaßnahmen in unseren Gebäuden gewährleisten nach menschlichem Ermessen nicht nur Ihren persönlichen Schutz, sondern schützen auch unsere besonderen Ansprüche an die Personensicherheit, Betriebssicherheit und Verfügbarkeit der hier installierten Anlagen.

Die Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das richtige Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, zur allfälligen Verminderung folgeschwerer Schäden durch Brände, sowie für das Verhalten in besonderen Situationen und in einem Brandfall.

Alle in den Bereichen des MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebs GmbH (MQ E+B) tätigen Personen (Mitarbeiter:innen, Mieter:innen und dessen Mitarbeiter:innen, im Haus tätige Personen, etc.) haben diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine (ihre) Unterschrift zu bestätigen, bzw. ist diese Brandschutzordnung auch Teil der jeweiligen Mietverträge.

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Flächen in der direkten Verantwortung der MQ E+B (u.a. Freiflächen, Höfe, Zu- und Abfahrten, Stiegenhäuser, Müllräume, Allgemeine Gänge und Lagerflächen, Veranstaltungsräume, MQ Libelle) und alle Bereiche die nicht an einen bestimmten Nutzer vermietet sind. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Verhaltensvorschriften unter Umständen nicht nur Schäden, sondern auch Haftungsfolgen nach sich ziehen kann.

2 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

In organisatorischer und technischer Hinsicht sind die Brandschutzbeauftragten (BSB) und Brandschutzwart:innen (BSW) für alle Belange des Brandschutzes und der technischen Sicherheit im Betriebsbereich des MQ E+B zuständig. Diesen Personen obliegt die Überwachung der Einhaltung der gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung. Ihnen, den Brandschutz betreffenden Anordnungen, ist unverzüglich Folge zu leisten. Wahrgenommene Mängel im Hinblick auf die Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben.

Brandschutztechnische Einrichtungen obliegen zum größten Teil dem Vermieter, wie z.B. die Instandhaltung, Wartung, Überprüfung der automatischen Brandmeldeanlage. Gegebenenfalls sind für eventuelle Arbeiten an diesen Anlagen den Vertretern des Vermieters Zutritt zu gewähren.

Dem/r Brandschutzbeauftragten (bzw. Stellvertreter:innen) obliegt in erster Linie:

- die Organisation von Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen.
- die Kontrolle der Einhaltung dieser Maßnahmen.
- Die Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen.
- Die Koordination der Maßnahmen am Standort und die Zusammenarbeit mit Einsatzorganisationen im Brand- und technischen Gefahrenfall.

Die für den Brandschutz zuständigen Personen (Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwart:innen – siehe Anhang 01) können Ihnen auf Anfragen über Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen Auskunft erteilen und werden Ihnen Hinweisen auf allfällige Mängel gerne nachgehen, sowie deren Behebung veranlassen. Besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich des persönlichen Schutzes stellen ortsunkundige Personen, z.B. Gäste und Besucher:innen, dar. Vorrangig ist auf deren Gesundheit und die Wahrung der Sicherheit zu achten. Hauptaugenmerk ist Gewährleistung einer sicheren Entfluchtung aus den jeweiligen Betriebsbereichen.

Für betriebsfremde Personen, welche sich in Mietbereichen aufhalten sind die jeweiligen Betreiber:innen bzw. deren Brandschutzorgane dafür zuständig, dass sich diese hausfremden Personen ebenfalls nach den Weisungen des Brandschutzpersonals und/oder Evakuierungsverantwortlichen richten.

Hinsichtlich der Brandschutzorganisation wird das Brandschutzorganisationskonzept, basierend auf dem Bescheid MA 35-Ö.B./M-2/97 zu Grunde gelegt.

3 Allgemeines Verhalten

1. **Ordnung und Sauberkeit** einhalten. Dabei ist insbesondere auch darauf zu achten, dass Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie die gekennzeichneten Flächen für den Fußgängerverkehr und Zufahrten bzw. Aufstellungsflächen für Einsatzfahrzeuge von jeglichen Lagerungen freigehalten werden.
2. **Rauchverbot** gilt für alle Flächen und Bereiche welche im Verantwortungsbereich der MQ E+B liegen, entsprechend dem Tabak und Nichtraucherinnen bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG) in der tagesaktuellen Fassung.
3. **Die Aufstellung und der Anschluss von Elektrogeräten** (private elektrischen Wärme-, Koch- und Heizungsgeräte sowie Audio- bzw. Fernsehgeräte) darf nur mit Zustimmung des/r Brandschutzbeauftragten und in Absprache mit dem Facility Management erfolgen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind lediglich die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (PC, Drucker, Fax, Küchengeräte, AV-Geräte, etc.).
4. **Elektrische Anlagen** sind sorgfältig und vorschriftsmäßig zu verwenden und instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden.

Das Herstellen provisorischer Installationen (mit Verlängerungsleitungen und Mehrfachstromverteiler) ist, außer wiederum für vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Büroarbeitsmittel (PC, Drucker, Fax, etc.) verboten.

5. **Elektrisch betriebene Fahrzeuge aller Art** (z.B. E-Scooter, Pedelecs, etc.) dürfen keinesfalls innerhalb der Gebäude abgestellt, oder zum Laden betrieben werden. Im Falle eines Brandes dieser Fahrzeuge kann dieser nicht mit den herkömmlichen, vorhandenen Löschmitteln gelöscht werden.
6. **Schäden an elektrischen Installationen und Verbrauchseinrichtungen** sind umgehend beheben zu lassen. Hierzu zählt z.B. auch das sofortige Instandsetzen defekter Leuchtstoffröhren bzw. defekter Steckdosen sowie Mehrfachsteckdosenleisten.
7. **Lagerungen** im Freien und in den Räumlichkeiten des Gebäudes dürfen nur an den hierfür vorgesehenen bzw. freigegebenen Flächen deponiert werden.
Dabei dürfen in allgemeinen Bereichen sowohl im Freien wie auch in Kellern, Gängen, Stiegenhäusern oder Büros keine brennbaren Flüssigkeiten oder Aerosole, Explosivstoffe, giftige, ätzende oder radioaktive Stoffe gelagert werden.
Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gasflaschen und anderen Materialien und Gegenständen die eine erhebliche Brandlast darstellen (z.B. Autoreifen, Kopierpapier, Werbeartikel...) ist generell nicht gestattet.
Beachten Sie bitte, dass auch Spraydosen, Klebstoffe und bestimmte Lösungs- und Reinigungsmittel für den Bürobetrieb brennbare Flüssigkeiten enthalten und insbesondere bei Erwärmung sehr gefährlich werden können. Sollte sich aus betrieblichen Gründen der Bedarf nach größeren Mengen dieser Stoffe ergeben, so ist die Frage der Verwahrung mit Brandschutzbeauftragten abzuklären.
8. Der Aktionsbereich von **Brandschutztüren und -toren, sowie Brandschutzklappen** ist von Lagerungen aller Art freizuhalten. Selbstschließvorrichtungen dürfen weder blockiert noch außer Funktion gesetzt werden. Brandschutztüren sind generell geschlossen zu halten (nicht versperrt), außer sie sind mit einer Haltevorrichtung (z.B. Haltemagnet), durch die im Alarmfall eine automatische Schließung erfolgt, ausgestattet. Das Fixieren einer Brandschutztür mit Keilen und anderen Gegenständen ist verboten.
9. **Flucht- und Verkehrswege** sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten.
10. **Dekorationen in den Fluchtwegen** (Gängen) dürfen ausschließlich aus schwer brennbaren Materialien bestehen. Gesicherte Fluchtwegsbereiche (Stiegenhaus) müssen generell **komplett frei** von brennbaren Materialien sein.
11. Die im Gebäude angebrachten **Gefahren-, Fluchtweg- und Hinweisschilder** sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen, entfernt oder umgestaltet werden.
12. **Handfeuerlöscher, Wandhydranten sowie Schlauchanschlußstellen** dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch vorgestellte Geräte oder darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgesehenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
13. Jeder **leere Feuerlöscher** ist waagrecht am Boden abzulegen und umgehend, auch wenn er nur teilweise entleert wurde, durch eine Fachfirma nachfüllen zu lassen ➡ Sofortige Meldung an den Brandschutzbeauftragten bzw. an den zuständigen Brandschutzwart ist erforderlich.
14. Jede **brandgefährliche Tätigkeit** (Schweißen, Schneiden, Löten, etc.) ist vorab dem Brandschutzbeauftragten zu melden und sind von diesem freizugeben (**Freigabeschein** Anhang 02)

4 Sicherheitskennzeichnungen:

An erforderlichen Stellen an allgemein zugänglichen Stellen sind brandschutz- und sicherheitsrelevante Einrichtung sowie die zugehörigen Hinweisschilder gut ersichtlich angebracht.

Nachfolgend eine Übersicht der wichtigsten Sicherheits- und Hinweisschilder:

4.1 Brandschutzeinrichtungen:



Handfeuermelder



Geräte zur Brandbekämpfung



Feuerlöscher



Wandhydrant

4.2 Fluchwegkennzeichnungen:



Notausgang (mit Richtungsangabe)



Sammelplatz

4.3 Gesundheitsschutzeinrichtungen:



Erste Hilfe Koffer



Automatischer Defibrillator

5 Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten:

Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flammen, Trennschleifen usw. auf dem Bau und vor allem bei Reparaturen sind fast immer mit Brandgefahr verbunden. Denken Sie daran:

- Brennbare Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nicht brennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech usw.) in Brand geraten;
- Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

Besichtigen Sie deshalb, um sich richtig verhalten zu können, zunächst die Arbeitsstelle sowie ihre Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren. Nähere Informationen über die mit Feuer- und Heißenarbeiten verbundenen Brandgefahren finden Sie in den Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz TRVB 104 O - "Brandgefahren bei Feuer- und Heißenarbeiten" des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes.

Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art (Heißenarbeiten) sind mind. 3 Werktage im Voraus schriftlich beim Brandschutzbeauftragten des MQ E+B anzumelden und dürfen erst nach deren Freigabe begonnen werden!

5.1 Vor Beginn der Arbeit:

- Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Schweiß- bzw. Schneideanlage, um bei Bedarf die Gas- bzw. Stromzufuhr abstellen zu können.
- In Nachbarräume führende Wand- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm, Mörtel und dergleichen, abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!
- Brennbares Material (auch Staub) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschließbaren Durchbrüchen auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle.
- Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen (z. B. nicht brennbaren Matten oder Platten, nicht aber Blechen) zuverlässig gegen Entflammung schützen.
- Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen oder mit nassem Sand abdecken.
- Abschaltung der Meldebereiche bzw. Meldergruppen der Brandmeldeanlage nur im Bereich der Arbeitsstelle! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlagen bleiben in Betrieb.
- Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Rohrleitungen beidseitig der Arbeitsstelle sind so weit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.
- Handfeuerlöcher oder Schlauchleitungen mit Mehrzweckstrahlrohr zum Einsatz bereitstellen, mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und sonstigen Lösch- und Rettungsgeräten vertraut machen.
- Anfordern eines Gehilfen zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung, bei besonderer Gefahr Aufsicht der Betriebsfeuerwehr oder der zuständigen öffentlichen Feuerwehr anfordern.

5.2 Während der Arbeit:

- Dauernde sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien usw.
- Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in Sandkiste oder Wassereimer.
- Von Zeit zu Zeit weiteres Besprengen gefährdeter Bauteile mit Wasser.

5.3 Nach Beendigung der Arbeit:

- Nochmaliges Besprengen erhitzter Bauteile mit Wasser.
- Gesamte Gefahrenzone, einschließlich daneben, darüber und darunter liegende Räume, Schächte usw., gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schweißgeruch und Rauchbildung kontrollieren.
- Sich vergewissern, ob die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und, bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der Nacht zuverlässig bewacht wird.
- Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage veranlassen.
- Wiedereinräumen brennbaren Materials erst am folgenden Tag.

Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so wenden Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen usw. an. Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Vertreter des Auftraggebers. Allenfalls ist die Stellungnahme der Feuerwehr einzuholen. Lassen Sie sich nie durch Zeitnot und andere Umstände zur Umgehung dieser Weisungen verleiten.

6 Verhalten im Brand- und Gefahrenfall:

Durch ausreichende Fluchtwege, brandwiderstandsfähige Gebäude und eine betriebliche Brandschutzorganisation ist sichergestellt, dass ein allfälliger Brand sich nur äußerst langsam ausbreiten kann, betroffene Personen also auf jeden Fall genug Zeit für die Gebäuderäumung haben.

Um für den Ernstfall Entscheidungshilfen zu geben, sind an signifikanten Stellen in den einzelnen Stockwerken Merkblätter über das „Verhalten im Brandfall“ (Anhang 03) angebracht. Außerdem werden Sie von unserem Brandschutzpersonal unterstützt. Halten Sie sich bitte an die Anweisungen dieser Mitarbeiter und an die Anweisungen der Feuerwehr.

Sorgen Sie für Ihre Sicherheit. Bereiten Sie sich auf einen eventuellen Ernstfall vor - denn: das Risiko ist zwar klein, aber ein Brand kann doch auftreten.

Alle Berichte über tragische oder zumindest hochdramatische Brandereignisse beinhalten immer eine wesentliche, in den Medien meist nicht angesprochene oder erläuterte Komponente - **persönliches Fehlverhalten!**

Das Grundsatzmuster für richtiges Verhalten in allen Arten von Gefahrensituationen (auch für Brände zu Hause) lautet immer – in der angeführten Reihenfolge:

- **Alarmieren**
- **Retten**
- **Löschen**

Alarmieren Sie zuerst, da das Telefon vielleicht bald ausfällt bzw. die Feuerwehr und Rettung durch frühzeitige Alarmierung rascher eintrifft.

Im gesamten Gebäude gilt hinsichtlich der Alarmierung:

1. Bei Entdeckung eines Brandes den nächstgelegenen Druckknopfmelder betätigen.
2. Zusätzlich die interne Sicherheitszentrale verständigen ☎ **01/ 5235881-1700**
3. Über Telefon ☎ **122** (Feuerwehr)

Folgende Informationen bekanntgeben:

- **WO brennt es**
- **WER ruft an**
- **WAS ist geschehen**
- **WIE viele Betroffene**
- **WARTEN auf Rückfragen**

NIEMALS selbst das Gespräch beenden – Die Meldestelle beendet das Gespräch!

Retten heißt in erster Linie, die Gefährdeten zu warnen, sich seines eigenen Fluchtweges zu versichern und allen hilfsbedürftigen Personen beim Verlassen des Gebäudes zu helfen.

Retten heißt aber auch, Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern und die Feuerwehr darauf hinzuweisen, wo sich im Gebäude noch Personen befinden könnten und wo es brennt.

Generell gilt hinsichtlich der Evakuierung und Menschenrettung:

Bei eigener Gefahrenwahrnehmung ist ein Druckknopfmelder zu betätigen und die Sicherheitszentrale ☎ 01/ 5235881-1700 zu verständigen.

1. Warnen Sie alle in Ihrer unmittelbaren Umgebung anwesende Personen!
2. Sollte noch keine Alarmierung ausgelöst worden sein, wird aufgrund Ihrer Mitteilungen erforderlichenfalls ein entsprechender Räumungsalarm ausgelöst. Ein **Dauerton von Sirenen bedeutet Räumungsalarm.**
3. Sollten Sie – auch ohne eigene Wahrnehmung eines Gefahrenereignisses – einen Sirenenalarm wahrnehmen, dann verlassen Sie schnellstmöglich ihren Aufenthaltsbereich und begeben Sie sich über die gekennzeichneten Fluchtwege zum definierten Sammelplatz laut Flucht- und Rettungswegplan (Anhang 03).
Sollte der Bereich in dem Sie sich gerade befinden keine akustische Warnsignaleinrichtung haben, dann befolgen Sie die Anordnungen der zuständigen Brandschutzorgane (Brandschutzbeauftragte, Brandschutzwart:innen, Evakuierungsbeauftragte, Einweiser).

Diese und alle weiteren Festlegungen gelten selbstverständlich auch für den Fall, dass Sie selber den Brand wahrgenommen haben!

1. Helfen Sie Personen, die schutzbedürftig sind oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind.
2. Die Ausgangstüren dürfen bei einer Alarmierung, nachdem Sie den Bereich verlassen haben, NICHT mehr mittels des eingebauten Sperrschlosses versperrt werden!
3. Aufzüge nicht benutzen!
4. Leisten Sie Verunfallten Erste Hilfe!
5. Melden Sie den Brandschutzorganen sowie den eintreffenden Einsatzkräften wichtige Sachverhalte die Sie wahrgenommen haben.
6. Am Sammelplatz sind weitere Informationen und Anweisungen abzuwarten, die entsprechend der Situation und Sachlage von den Brandschutzorganen (Brandschutzbeauftragte, Brandschutzwart:innen) bzw. dem Einsatzleiter der Feuerwehr erteilt werden.
7. Ein selbsttätiges Verlassen des Sammelplatzes ist nicht erlaubt.
8. Eine Vollzähligkeitskontrolle am Sammelplatz und die erforderliche Meldung an die Einsatzkräfte erfolgt durch die jeweiligen Evakuierungshelfer bzw. den Brandschutzorganen.
9. Ein Betreten einer Brandstelle ist – auch nach gelöschtem Brand - nur nach vorheriger Genehmigung durch die Feuerwehr oder den Brandschutzbeauftragten (bzw. Brandschutzwart:innen) zulässig.
10. Sollte ihnen das Verlassen des Gebäudes wegen Verqualmung der Fluchtwege oder ähnlichen Hindernissen nicht möglich sein, so begeben Sie sich nach den Anweisungen des Brandschutzpersonals in sichere Räumlichkeiten - möglichst an die Straßenfront des Gebäudes.

- Keinesfalls sollten Sie in Richtung Dach flüchten.
- Schließen Sie alle Türen zu den Brandräumlichkeiten.
- Machen Sie durch Einschalten der Beleuchtung auf sich aufmerksam.
- Verständigen Sie nach Möglichkeit die Feuerwehr unter 122.
- Warten Sie auf das Eintreffen der Rettungskräfte und beruhigen Sie die Personen in Ihre Umgebung

Löschen können Sie mit den bereitstehenden Löschgeräten (Handfeuerlöscher, Löschdecke, Wandhydranten) - wenn Sie geübt sind. Beachten Sie aber auf jeden Fall: Sie müssen einen freien Fluchtweg haben und dürfen sich nicht selbst gefährden!

Im gesamten Gebäude gilt hinsichtlich der Ersten Löschhilfe:

1. Tragbare Feuerlöscher sind deutlich gekennzeichnet und zumindest bei allen Stiegenhauszugängen innen vorhanden.
2. Zusätzlich befinden sich Handfeuerlöscher noch im Verlauf der Gänge bzw. in oder vor diversen Räumen.
3. Entfernen Sie keinesfalls die Feuerlöscher aus Ihren Halterungen, um sie zweckentfremdet zu verwenden. Im Falle eines Brandes müssen diese Geräte sofort und leicht zugänglich sein! Ein Brand muss bereits in der Entstehungsphase rasch gelöscht werden können.

Vorgangsweise für die Handhabung von tragbaren Feuerlöschern:

1. Türe zum Brandraum geschlossen halten - Sie ist heiß - Rauchaustritt unter Druck - Stichflammengefahr!
2. Löscher vorbereiten - keine Selbstgefährdung - gebückt vorgehen - Rückzugsweg einprägen.
3. Gegebenenfalls die Türe VORSICHTIG und in gebückter Haltung öffnen
4. Das Feuer von vorne nach hinten bzw. von unten nach oben löschen!
5. In Freibereichen, Feuer in Windrichtung angreifen!

Leere Handfeuerlöscher sind waagrecht am Boden abzulegen. Benutzte sowie entsicherte Feuerlöscher nicht in die Halterungen hängen.

Informieren Sie Ihre Brandschutzbeauftragten oder Brandschutzwart:innen über die verwendeten Löschgeräte.

6.1 Aushänge „Verhalten im Brandfall“

Um Ihnen im Ernstfall Hilfestellung bieten zu können, sind an signifikanten Stellen Merkblätter über das richtige Verhalten im Brandfall angebracht, die der Darstellung im Anhang 03 entsprechen. Auf diesen Merkblättern sind in vereinfachter Form Richtlinien über das richtige Verhalten im Brand- und Gefahrenfall festgehalten. Prägen Sie sich bitte die Systematik der Verhaltensmaßnahmen ein.

6.2 Wie können Sie sich auf Gefahrensituationen vorbereiten?

- Achten Sie auf Missstände und Schäden, die die Sicherheit betreffen können, und melden Sie diese weiter bzw. veranlassen Sie deren Beseitigung.
- Versuchen Sie, gefährliche Sachverhalte zu erkennen, zu analysieren welche Folgen die jeweilige Gefährdung nach sich ziehen könnte, und wie man im Ernstfall mit diesen Gefahren umgehen könnte.
- Prägen Sie sich bereits vor einem eventuellen Alarmfall den Verlauf Ihrer Fluchtwege und die Anbringungsorte der nächstgelegenen Druckknopfmelder, Handfeuerlöscher und Wandhydranten ein!
- Informieren Sie sich bei Ihren Brandschutz - Organen!



Der Brandschutzbeauftragte

Anhang 01 - Liste der für den Brandschutz zuständigen Personen:
Stand: November 2024

Brandschutzbeauftragte (Organisation, Eigenkontrollen):

BSB - Korbinian Gleixner /MQ E+B	0699 / 130 60 142
BSB - Stv. Adam Stecker / MQ E+B	0699 / 130 60 132

Weitere Brandschutzorgane (Brandschutzwart:innen):

Alle Mitarbeiter der MQ-Sicherheitszentrale (24/7)	01 / 523 5881 - 1700
--	----------------------

Sicherheitskoordinator der MuseumQuartier Errichtung- und BetriebsgmbH:

Korbinian Gleixner /MQ E+B	0699 / 130 60 142
----------------------------	-------------------



Anhang 02 - Freigabeschein für Brandgefährliche Tätigkeiten - MUSTER:

MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebs GmbH

FREIGABESCHEIN Nr. 2024/



wird von der MQ SIZ ausgefüllt

für brandgefährliche Tätigkeiten/Feuer- und Heißenarbeiten

ANMELDUNG DER HEISSARBEITEN	Anmelder/Nutzer: Firmenname (z.B. MuseumsQuartier Wien E+B)			
	Arbeitsort: z.B. Dachboden BT 1			
	Art der Arbeit: z.B. Schweißarbeiten			
	Vorgesehener Zeitraum	<input type="text" value="tt.mm.yyyy"/> von <input type="text" value="xx:xx"/> Uhr bis <input type="text" value="xx:xx"/> Uhr		
	Ausführende Firma oder eigener Dienstnehmer (FM, Haustechnik,...): Firma XYZ			
	Bestätigung des Anmelder/Nutzer	Name: Vorname Name		
	Datum: <input type="text" value="tt.mm.yyyy"/>	Unterschrift: <input style="border: 2px solid #00aaff;" type="text"/>		
BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTER	FREIGABE DURCH DEN BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTEN			
	Freigabe gilt von/am: <input type="text" value="tt.mm.yyyy"/> von <input type="text" value="xx:xx"/> Uhr bis <input type="text" value="xx:xx"/> Uhr			
	Besondere Vorkehrungen:			
	Folgende Melder/Meldergruppe(n) sind im oben angegebenen Zeitraum abzuschalten:			
	Datum: <input type="text" value="tt.mm.yyyy"/>	Name: <input type="text"/> Unterschrift: <input style="border: 2px solid #ffff00;" type="text"/>		
AUSFÜHREND VERANTWORTLICH	ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG DES AUSFÜHRENDEN			
	Ausführend Verantwortlicher: Firma und Name			
	<p>Ich bestätige, die im ausgehändigten Hinweisblatt angeführten Brandverhütungsvorkehrungen sowie die definierten, besonderen Vorkehrungen zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichte mich zu deren Einhaltung!</p> <p>VOR Beginn sowie NACH Beendigung der Arbeiten ist durch den durchführenden Verantwortlichen persönlich die Sicherheitszentrale zu informieren!</p>			
Datum: <input type="text" value="tt.mm.yyyy"/>	Unterschrift: <input style="border: 2px solid #ff0000;" type="text"/>			
SICHERHEITZENTRALE	MELDERABSCHALTUNG UND EINSCHALTUNG, NACHKONTROLLEN			
	Datum Abschaltung	Uhrzeit	Name	Unterschrift
	Datum Einschaltung	Uhrzeit	Name	Unterschrift
	Datum Nachkontrollen	Uhrzeit	Name	Unterschrift
Version: 1.1	Datum: 27.03.2024	Erstellt von: Michael Golob /SAFETY EXPERTS GmbH und Korbinian Gleixner MQ	Freigegeben am: 27.03.2024 durch: Catherine Korwik	Gültig ab: 01.04.2024

